



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Benno Zierer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Harnisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Geräuschemissionsgrenzwerte für Laubbläser und Laubsammler einführen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Geräuschemissionen von Laubbläsern und Laubsammlern einzutreten und sich dazu auf EU- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Richtlinie 2000/14/EG dahingehend geändert wird, dass Laubbläser und Laubsammler hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen nicht mehr wie bisher lediglich der Kennzeichnungspflicht unterliegen, sondern künftig bei den Geräten und Maschinen des Art. 12 der Richtlinie aufgeführt werden, bei denen festgelegte Schalleistungspegel nicht überschritten werden dürfen.

### **Begründung:**

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamts für Umwelt wurden bei 40 überprüften marktüblichen Laubbläsern Schalleistungspegel zwischen 95 dB(A) und 112 dB(A) angegeben, wobei der mittlere Schalleistungspegel bei mehr als 104 dB(A) lag. Zum Vergleich: Der Pegel eines Presslufthammers beträgt in einem Meter Entfernung etwa 90 dB(A).

Laubbläser sind wie Laubsammler in der EU-Richtlinie 2000/14/EG (Geräuschemissionen im Freien betriebener Geräte und Maschinen) in Art. 13 aufgeführt, was bedeutet, dass für diese hinsichtlich deren Schalleistungspegel lediglich eine Kennzeichnungspflicht besteht.

In Art. 12 der Richtlinie hingegen sind diejenigen Geräte und Maschinen aufgeführt, für die verbindliche Geräuschemissionsgrenzwerte gelten. Dazu gehören beispielsweise auch Rasenmäher und Rasenkantenschneider, bei denen ein Schalleistungspegel von 96 dB(A) nicht überschritten werden darf. Um die Bevölkerung vor unnötig hohen Geräuschemissionen zu schützen, wäre es u.E. sinnvoll, Laubbläser und Laubsammler (inkl. Laubsauger) künftig in Art. 12 der EU-Richtlinie aufzuführen und einen verbindlichen Geräuschemissionswert vorzuschreiben, der sich z.B. im Rahmen des derzeitigen Grenzwerts für Rasenmäher (bis 50 cm Schnittbreite) bewegen könnte.